

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Meteorologie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Vom 05.01.2009

39. Jahrgang
Nr. 01
08. Jan. 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Meteorologie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 05.01.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Meteorologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 02. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 38 vom 11. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Wahl des Nebenfachs erfolgt durch die Anmeldung zur ersten Modulprüfung in diesem Fach. Unabhängig von der in der Prüfung erreichten Note ist ein Wechsel des Nebenfaches möglich. Ein Wechsel kann nicht mehr erfolgen, wenn alle Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen wurden.“

2. In § 4 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 6 und 7.

3. In § 10 Absatz 3 werden hinter Satz 5 die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Fall des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich. Für die Zugangsvoraussetzungen und Wiederholungsregelungen der Module des freien Wahlpflichtbereichs gelten die Bestimmungen des Studiengangs, in dem das jeweilige Modul angeboten wird.“

4. § 12 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Für alle Modul- oder Modulteilprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul bzw. Teilmodul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angeboten. Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungsterminen zählt als ein Fehlversuch; die Modul(teil)prüfung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als verwandt oder vergleichbar anzusehen sind.

(2) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf wiederholt werden. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen. Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung ebenfalls mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Hat die Bewertung eines bestimmten Moduls bzw. Modulteils mit eigener Modulteilprüfung des Pflichtbereichs dreimal die Note "nicht ausreichend" ergeben, und wird diese Modul- oder Modulteilprüfung des Pflichtbereichs erneut nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation im Studiengang Meteorologie. Eine Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

5. In § 12 wird folgender neuer Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Abweichend zur Regelung unter Abs. 4 können Studierende, die am Ende eines Vorlesungs-(Teil-)Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übungen besteht, den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Dies ist nicht möglich für die (Teil)Module des freien Wahlpflichtbereichs.

6. In § 15 Absatz 1 wird das Wort „erkennt“ durch „erkennen“ ersetzt.

7. § 25 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Studierende, die mit Ablauf des 31. März 2010 im Studiengang Meteorologie an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 1. August 1997 eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen in diese Prüfungsordnung überführt

Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2013 im Studiengang Meteorologie an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 1. August 1997 eingeschrieben sind und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen in diese Prüfungsordnung überführt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die Frist bis zum 31. März 2011 (Vordiplom) bzw. 30. September 2014 (Diplom) verlängern.“

8. Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung Bachelor in Meteorologie (Modulplan) wird gemäß der beigefügten Anlage ersetzt.

Artikel II

Die Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2008/2009 oder später ihr Studium im Bachelorstudiengang Meteorologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufnehmen. Abweichend davon gilt die nach Punkt 4 dieser Satzung in § 12 Absatz 6 eingeführte Regelung zur Notenverbesserung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Meteorologie ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

U.-G. Meißner
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Oktober 2008 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 09. Dezember 2008.

Bonn, 05. Januar 2009

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Bachelor in Meteorologie (Änderung 2008)

Modul-Nr.	LV-Nr.	Titel	LP	Modul-Art	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsmodalitäten
physik110		Physik I (Mechanik, Wärmelehre)	10	P		physik111: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen physik112: erfolgreiche Bearbeitung der Versuchsprotokolle, mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	
	physik111	Physik I (Mechanik, Wärmelehre)	7			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur oder mündliche Prüfung
	physik112	Praktikum Mechanik, Wärmelehre	3		Teilnahme an physik111	erfolgreiche Bearbeitung der Versuchsprotokolle, mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	Klausur oder mündliche Prüfung
met110		Allgemeine Meteorologie 1	8	P			
	met111	Einführung in die Meteorologie I	6			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur
	met211	Einführung in die Meteorologie II	2			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur
math140		Mathematik I für Physiker	13	P		erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur
	math141	Mathematik I (für Physiker)	13			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	
math240		Mathematik II für Physiker	11	P		erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur
	math241	Mathematik II (für Physiker)	11			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	

Modul-Nr.	LV-Nr.	Titel	LP	Modul-Art	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsmodalitäten
physik210		Physik II (Elektromagnetismus)	10	P		physik211: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen physik212: erfolgreiche Bearbeitung der Versuchsprotokolle, mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	
	physik211	Physik II (Elektromagnetismus)	7			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur oder mündliche Prüfung
	physik212	Praktikum Elektromagnetismus	3		Teilnahme an physik211	erfolgreiche Bearbeitung der Versuchsprotokolle, mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	Klausur oder mündliche Prüfung
physik220		Theoretische Physik I (Mechanik)	9	P		erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur
	physik221	Theoretische Physik I (Mechanik)	9			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	
met300		Physik III (Optik und Wellenmechanik)	10	P		physik311: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen physik312: erfolgreiche Bearbeitung der Versuchsprotokolle, mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung d. Versuche	
	physik311	Physik III (Optik und Wellenmechanik)	7			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur oder mündliche Prüfung
	physik312	Praktikum Optik, Wellen	3		Teilnahme an physik311	erfolgreiche Bearbeitung der Versuchsprotokolle, erfolgreiche mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	Klausur oder mündliche Prüfung

Modul-Nr.	LV-Nr.	Titel	LP	Modul-Art	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsmodalitäten
math340		Mathematik III für Physiker	11	P		erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur
	math341	Mathematik III (für Physiker)	11			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	
met310		Allgemeine Meteorologie 3	10	P			
	met311	Klimatologie	4			regelmäßige Teilnahme an den Übungen	Mündl.Prüfung
	met431	Proseminar Arbeits- und Präsentationstechnik zur Klimatologie	6			regelmäßige Teilnahme an den Seminaren	Präsentation
met320		Theoretische Meteorologie 1	8	P			Klausur oder mündl.Prüfung
	met321	Grundlagen der Theoretischen Meteorologie	3			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	
	met421	Atmosphärische Hydrodynamik	5			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	
met330		EDV für Meteorologen	6	P		erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Präsentation oder Klausur
	met332	EDV für Meteorologen	3			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	
	met432	Programmierwerkzeuge	3			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	
met350		Module aus anderen Fächern	12	WP		Siehe jeweilige Veranstaltung	Siehe jeweilige Veranstaltung
met400		Meteorologische Messtechnik	4	P			Mündliche Prüfung oder Klausur
	met401	Instrumentenpraktikum	4			erfolgreiche Durchführung aller Messversuche einschl. Protokollerstellung	

Modul-Nr.	LV-Nr.	Titel	LP	Modul-Art	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsmodalitäten
met410		Allgemeine Meteorologie 4	5	P			
	met411	Einführung in die Synoptik	3			regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen	Klausur oder mündl.Prüfung
	met412	Wetterbesprechung	2			regelmäßige Teilnahme an den Präsentationen	Präsentation
met415		Fernerkundung	9	P			
	met416	Einführung in die Fernerkundung	5			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Klausur
	met536	Proseminar Arbeits- und Präsentationstechnik zur Fernerkundung	4			erfolgreiche Teilnahme an Programmierübungen	Präsentation
met510		Allgemeine Meteorologie 5	6	P			
	met511	Synoptik für Fortgeschrittene	4			erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen	Klausur oder mündl.Prüfung
	met512	Wetterbesprechung	2			regelmäßige Teilnahme an den Präsentationen	Präsentation
met520		Theoretische Meteorologie 2	8	P			Klausur oder mündl. Prüfung
	met521	Thermodynamik der Atmosphäre	8			erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	
met550		Orientierungsmodul Meteorologische Forschung	8	WP		Siehe jeweilige Veranstaltung	Siehe jeweilige Veranstaltung
met610		Allgemeine Meteorologie 6	6	P			
	met611	Atmosphärische Grenzschicht und mesoskalige Phänomene	4			Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	Mündliche Prüfung

Modul-Nr.	LV-Nr.	Titel	LP	Modul-Art	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsmodalitäten
	Met412	Wetterbesprechung	2			Regelmäßige Teilnahme an den Präsentationen	Präsentation
met560		Bachelor-Arbeit	12			Abschließende Prüfungsleistung	Schriftliche Arbeit
met630		Seminar zur Bachelorarbeit	4	P		regelmäßige Teilnahme an den Seminaren	2 Präsentationen

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Wahlpflicht(teil)module genehmigen.
Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflicht(teil)module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.